

Dachverband Salzburger Wasserversorger

*Vielfalt erhalten –
Unabhängigkeit stärken*



1

Satzung einer Wassergenossenschaft 2022



Satzungen als Fundament und Grundlage für die Arbeit von Wassergenossenschaften

Ing. Winfried Kunrath
Dachverband Salzburger Wasserversorger
Fachexperte
0664 - 828 4264

Dachverband Salzburger Wasserversorger

2



2

1

Grundgedanken für die Anpassung Ihrer Satzungen

- Ausmisten
- Administrierbar machen.
Es sollte nichts drinnen stehen, was ohnehin anders gemacht wird oder nicht ausführbar ist.
- Resistenz gegenüber Querolanten oder Minderheiten

3

Grundsätze

- Satzung ist die „**Verfassung**“ der WG
- Es sind nur jene Punkte anzuführen, die das WRG vorgibt
- Festlegungen zur Gebühr, Leitungsnetz, Organisation sind in Ordnungen zu definieren
(Gebühren-, Leitungs- und Geschäftsordnung)

4

Grundsätze

Satzung

Beschlussfassung in **Mitgliederversammlung** mit 2/3 Mehrheit **und** Genehmigung durch BH

Ordnungen

Beschlussfassung im Ausschuss für WG ab 20 bzw. Mitgliederversammlung für WG unter 20 Mitglieder mit einfacher Mehrheit

**Satzung und Ordnungen müssen schlüssig
aufeinander abgestimmt sein**

Struktur der Mustersatzung

§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz der Genossenschaft

Nur den Sitz in der Gemeinde angeben und nicht die Adresse des Obmannes

§ 2 Zweck und Umfang der Genossenschaft

Genauere Festlegung des Zwecks: z.B: Trink- und Nutzwasser (Zusatz Bereitstellung von Löschwasser sollte aus Haftungsgründen vermieden werden), bei Energiegewinnung ist dies unter Zweck anzuführen

Bei Schutzwassergenossenschaften:
Herstellung und Erhaltung von Schutz- und Regulierungsbauten

§ 3 Geschäftsperiode

Max. 3 Jahre

Geschäftsperiode ist **nicht gleich** die Funktionsperiode (sh. § 16 Wahl des Obmannes)

Empfehlung: Geschäftsperiode 1 Jahr und somit 1 x pro Jahr eine Mitgliederversammlung

Regeln zur Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied ist die Liegenschaft
- Bei Bedarf Versorgung von Nichtmitglieder in der Satzung aufnehmen (§ 86 WRG)

§ 5 Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

Die WG kann den Beitritt niemanden verwehren, außer wenn das Ziel durch diesen Beitritt gefährdet ist. (WRG § 81)

Ein allf. Beschluss „Wir nehmen keine Mitglieder auf“ ist somit nicht rechtskonform

Regeln zur Mitgliedschaft

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Errichtung von Leitungen und sonstigen genossenschaftlichen Anlagen, die für die Wassergenossenschaft erforderlich sind, auf den eigenen Liegenschaften zu dulden.

Organe und Beschlussfassungen

§ 9 Organe der Genossenschaft

Mitgliederversammlung

Ausschuss

Obmann/Geschäftsführer

Rechnungsprüfer oder andere Funktionen nicht als Organ definieren, weil Organe ausschließlich aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden dürfen

Organe und Beschlussfassungen

§ 10 Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

Festlegung der Grundsätze für Aufwandsentschädigung, Entlohnung für Funktionäre und Bedienstete:

Anlehnung an Maschinenringsätze/Gemeindebediensteten bzw. Anführung einer Indexierung

Aufnahme von Neumitgliedern soll dem Ausschuss oder Obmann/Geschäftsführer vorbehalten sein.

Der Ausschluss von Mitgliedern jedoch der Mitgliederversammlung

Organe und Beschlussfassungen

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

Neu:

- Zustellung per Post, E-Mail, Fax sonstige elektronische Zustellung
- Regelung der Beschlussfassung im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse (Katastrophen, Pandemie)
- Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
Jedoch nur mit Stimmen aller Mitglieder.

Organe und Beschlussfassungen

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- Die Mitgliederversammlung kann durch den Obmann jederzeit, muss jedoch **mindestens einmal während der Geschäftsperiode** einberufen werden.
- Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird oder die Wasserrechtsbehörde dies anordnet.

Organe und Beschlussfassungen

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

Zu beachten Zif. 5c)

Das Stimmrecht wird persönlich oder durch Organe oder sonstige Bevollmächtigte ausgeübt. Von einer Person kann nur ein Mitglied vertreten werden. (Besondere Bedeutung bei Zweitwohngebieten)

Organe und Beschlussfassungen

§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

Empfehlungen:

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. (Wartezeit im WRG nicht vorgesehen).

Protokoll: Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Nach Versand eine zweiwöchige bis einmonatige Einspruchsfrist festlegen.

Organe und Beschlussfassungen

§ 12 Beschlussfassungen mit besonderen Mehrheiten (2/3)

- die Änderung der Satzungen
- die Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten
- die Auflösung der Genossenschaft

Organe und Beschlussfassungen

Grundsatz für die Wahl von Funktionären:

Es können nur **Liegenschaftseigentümer** eine Funktion übernehmen (WRG § 79) - bei Übergabe der Liegenschaft **verfällt die Funktion**

§ 13 Wahl des Ausschusses

Organe und Beschlussfassungen

§ 13 Wahl des Ausschusses

- Anzahl der Ausschussmitglieder: Empfehlung in der Mustersatzung (Empfehlung: „Weniger ist mehr“)
- Wird der Obmann + Stellvertreter direkt gewählt, sind sie bei der Anzahl der Ausschussmitglieder nicht mit zu zählen

Empfohlen wird:

- 3 Ausschussmitglieder bei einer Anzahl von 8 – 12 Mitgliedern
- 6 Ausschussmitglieder bei einer Anzahl von 13 – 20 Mitgliedern
- 9 Ausschussmitglieder bei einer Anzahl von 21 – 50 Mitgliedern
- 12 oder mehr Ausschussmitglieder bei einer Anzahl über 51 Mitgliedern

Organe und Beschlussfassungen

§ 14 Wirkungsbereich des Ausschusses

§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

§ 16 Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreter

Erfolgt durch Ausschuss oder Mitgliederversammlung –
Festlegung in der Satzung

Organe und Beschlussfassungen

§ 17 Wirkungsbereich des Obmannes

Empfehlung:

Aufnahme bzw. freiwilliges Ausscheiden von Mitgliedern

Organe und Beschlussfassungen

§ 18 Bestellung des/der Rechnungsprüfer(s)

Müssen nicht der WG angehören –

Empfehlung:

Besonders bei größeren WGs einen externen Fachmann zu bestellen

§ 19 Wirkungsbereich des/der Rechnungsprüfer(s)

Kostenaufteilung, Finanzen

§ 20 Maßstab für die Aufteilung der Kosten

Kostenaufteilung:

allgemeine Anschlusskosten (Einkauf in die Genossenschaft)

Empfehlung Trinkwasser bzw. Abwasser:

- Im Sinne des Interessentenbeitragsgesetzes bzw. Bewertungspunktverordnung (20 m² Wohnnutzfläche = 1 Pkt)

Weitere Möglichkeiten:

- Nach der Höher des zu erwartenden Wasserverbrauches (Kontingent gem. Bedarfseinheitstabelle der Gebührenordnung) in m³
- Bei kleinen gleichförmigen Mitgliedern: Ein - Zweifamilienhaus

Kostenaufteilung, Finanzen

§ 20 Maßstab für die Aufteilung der Kosten

Kostenaufteilung:

allgemeine Anschlusskosten (Einkauf in die Genossenschaft)

Empfehlung Schutzwasser

Nach m³ umbauten Raum

Nach Größe der zu schützenden Liegenschaft

Berücksichtigung des Faktors der Entfernung

Kostenaufteilung, Finanzen

§ 20 Maßstab für die Aufteilung der Kosten

Kostenaufteilung:

Erhaltungs- und Betriebskosten

Empfehlung Trinkwasser bzw. Abwasser:

- Aufsplittung in Bereitstellungsgebühr und Verbrauchsabhängige Gebühr

§ 21 Einhebung der Beiträge

§ 22 Voranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Geschäftsbericht

Regelungen nach dem WRG

§ 23 Genossenschaftsbuch

§ 24 Schlichtung von Streitigkeiten

§ 25 Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

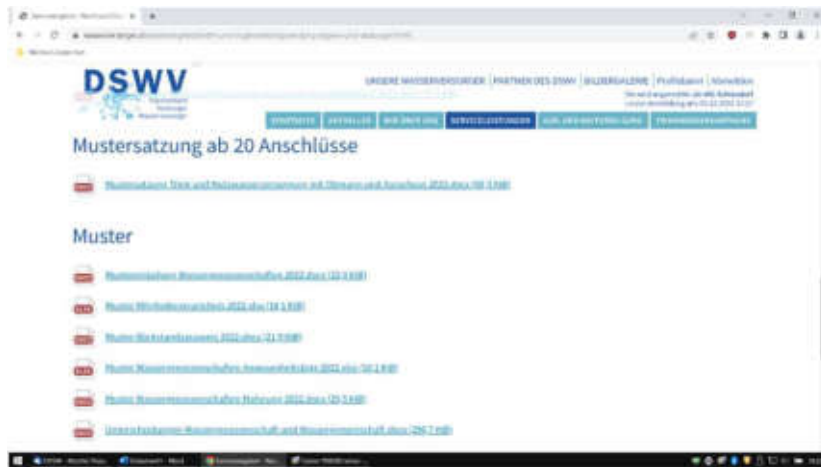
(Entspricht dem Gesetzestext § 85 WRG).

§ 26 Auflösung der Genossenschaft



www.wasserversorger.at

Satzung einer Wassergenossenschaft 2022



Unterstützung durch den Dachverband

Satzung einer Wassergenossenschaft 2022



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit